



– Beschlusskammer 6 –

## Beschluss

Az. BK6-25-512

In dem Besonderen Missbrauchsverfahren der

Trianel Flexibilitätsprojekte GmbH & Co. KG, Krefelder Straße 203, 52070 Aachen, vertreten durch die Geschäftsführung der Trianel Flexibilitätsprojekte Verwaltungs GmbH,

– Antragstellerin –

Verfahrensbevollmächtigte: CHATHAM PARTNERS PartG mbB, Neuer Wall 50, 20354 Hamburg,

zur Überprüfung des Verhaltens der

TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragsgegnerin –

Verfahrensbevollmächtigte: Höch und Partner Rechtsanwälte mbB, Wittekindstraße 30, 44139 Dortmund,

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

durch

den Vorsitzenden Christian Mielke,

die Beisitzerin Stefanie Scheuch

und den Beisitzer Andreas Fixel

am 06.05.2026

beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Eine Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

## Gründe

### I.

Die Parteien streiten über den Netzanschluss eines Batteriespeichers an das Übertragungsnetz am Umspannwerk [REDACTED] (das Umspannwerk). Die Antragsgegnerin ist regelzonenverantwortliche Übertragungsnetzbetreiberin in Niedersachsen. Die Antragstellerin ist ein Unternehmen, welches sich auf die Planung und Entwicklung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien sowie zur Speicherung von Strom spezialisiert hat. Sie plant in [REDACTED] die Errichtung eines Batteriespeichers mit einer Bezugs- und Einspeisekapazität von [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] (der Batteriespeicher), für den sie einen Anschluss an das Höchstspannungsnetz der Antragsgegnerin begehrt. Anschlüsse an das Übertragungsnetz können ausschließlich über Anschlussschaltfelder in den jeweiligen Umspannwerken des Übertragungsnetzes oder an Schaltanlagen erfolgen.

Das Umspannwerk [REDACTED] liegt [REDACTED]. Südlich verläuft die Deichstraße und westlich von Norden nach Süden die Bundesautobahn [REDACTED]. Zwischen der Autobahn und dem Umspannwerk verläuft eine Freifläche. Im nördlichen Abschnitt des Umspannwerkes befinden sich Betriebsgebäude und die Transformatoren. Im südlichen Abschnitt des Umspannwerkes liegen nebeneinander angeordnet 22 Plätze für Schaltfelder (nachfolgend vereinfacht genannt Felder) mit einer Anschlussleistung von je [REDACTED]. Sie tragen die Bezeichnung C05 bis C26, aufsteigend von Osten nach Westen. Zwischen den Feldern C15 und C17 verläuft unterhalb des Anschlussbereiches C16 eine Betriebsstraße, welche die nördlich gelegenen Einrichtungen mit der Deichstraße verbindet (C16-Betriebsstraße). Die C16-Betriebsstraße trägt keine reine Asphaltdecke, sondern ist von Kabelkanälen gesäumt und durchzogen, welche die Betriebsmittel, Messeinrichtungen und das Betriebsgebäude verbinden und die zentrale 20 kV-Stromleitung für den Eigenbedarf des Umspannwerkes sowie notwendige Datenleitungen führen. Eine weitere Betriebsstraße verläuft um den gesamten südlichen Abschnitt des Umspannwerkes und umschließt im südöstlichen Teil eine unbebaute Fläche (die Platzreserve), an welche östlich des Umspannwerkes noch ein weiteres unbebautes Feld angrenzt (das Erweiterungsfeld). Diese Flächen plant die Antragsgegnerin für bevorstehende Baumaßnahmen

zu nutzen. Im Zuge des im Netzentwicklungsplan 2037/2045 Version 2023 (NEP) bestätigten Projekts [REDACTED] zum Neubau einer 380-kV-Doppelleitung von [REDACTED] [REDACTED] ist eine umfassende Erweiterung des Umspannwerks [REDACTED] vorgesehen. Im Zuge der ebenfalls im NEP bestätigten Maßnahme [REDACTED] plant die Antragsgegnerin zudem, einen zusätzlichen Konverteranschluss im Umspannwerk zu errichten und die Kurzschlussfestigkeit des Umspannwerkes zu erhöhen.

Um das Risiko gleichzeitiger Erzeugungsausfälle aus Gründen der Netzstabilität zu begrenzen, limitiert die Antragsgegnerin die Einspeisekapazität am Umspannwerk nach den Planungsgrundsätzen der Übertragungsnetzbetreiber auf [REDACTED]. Davon ist aufgrund bestehender Anschlüsse oder Anschlusszusagen nur noch eine Einspeisekapazität von [REDACTED] verfügbar.

Zur Verteilung der Anschlusskapazität wendet die Antragsgegnerin noch bis zum 01.04.2026<sup>1</sup> das sogenannte „Windhundprinzip“ an, welches auch als „Prioritätsverfahren“ oder „first come, first served“ (FCFS-Verfahren) bekannt ist. Dabei ist regelmäßig der Zeitpunkt der vollständigen Antragstellung der ausschlaggebende Faktor zur Bestimmung der Reihenfolge der Netzanschlusskapazitätsverteilung. Die Antragsgegnerin beschreibt auf ihrer Internetseite ausführlich die Voraussetzungen des Verfahrens und die notwendig einzureichenden Unterlagen.<sup>2</sup> Unter anderem verlangt sie, dass dem Antrag mindestens zwei von vier möglichen Ernsthaftigkeitsnachweisen beigelegt sind. Eine detaillierte Prüfung der Anschlussanfrage sowie Aussagen zu Machbarkeit und Zeitplan einer möglichen Umsetzung erfolgen erst nach vollständiger und gebündelter Einreichung aller für das Netzanschlussbegehren erforderlichen Unterlagen, wobei im Fall einer Nachreichung oder Aktualisierung von Unterlagen immer alle Unterlagen erneut gebündelt einzureichen sind. Hierzu weist die Antragsgegnerin auf ihrer Internetseite explizit auf Folgendes hin:

---

<sup>1</sup> Siehe Veröffentlichung der TenneT TSO GmbH unter <https://www.tennet.eu/de/news/uebertragungsnetzbetreiber-fuehren-reifegradverfahren-fuer-netzanschlussantraege-von-speichern-und-grossverbrauchern-ein>.

<sup>2</sup> Siehe auch Anlage der Antragstellerin 01 sowie <https://www.tennet.eu/de/strommarkt/kunden-deutschland/netzanschlussanfragen>.

*„Für eine diskriminierungsfreie und transparente Behandlung aller Netzanschlusspetenten ist eine offizielle Netzanschlussanfrage erst dann wirksam gestellt, wenn alle Unterlagen entsprechend unseren Vorgaben eingereicht wurden. Eine Rangwirkung gegenüber anderen Petenten tritt zum Zeitpunkt der Vollständigkeit der Unterlagen ein. Für den Fall, dass die Vollständigkeit erst zu einem späteren Zeitpunkt eintritt, ist der Eingang der nachgereichten Unterlagen maßgeblich. Dabei ist unerheblich, ob Unterlagen selbstständig oder nach Aufforderung nachgereicht werden.“*

Darüber hinaus gibt die Antragsgegnerin an, Netzanschlussanfragen von Speichern und Stromerzeugungsanlagen bei einer Anschlussspannung ab 110 kV und einer Einspeiseleistung ab 100 MW nach der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung (KraftNAV) zu behandeln.

Seit November 2023 führte die [REDACTED] [REDACTED] der Antragstellerin, Gespräche mit der Antragsgegnerin über die Errichtung und den Anschluss einer Batteriespeicheranlage im Gebiet [REDACTED]. Dabei stellte sie am 23.07.2024 einen Antrag für eine Batteriespeicheranlage [REDACTED]. Hierzu teilte die Antragsgegnerin im Oktober 2024 mit, dass aufgrund bereits bestehender Anschlussleistungen nur noch [REDACTED] angeschlossen werden könnten, woraufhin die Antragstellerin am 12.11.2024 angepasste Unterlagen zur Prüfung eines Netzanschlusses für einen [REDACTED] Batteriespeicher einreichte.

Ende 2024 erhielt die Antragsgegnerin weitere Anfragen zum Anschluss von Batteriespeichern. In einem trilateralen Gespräch im Januar 2025 mit der Antragstellerin und einem konkurrierenden Batteriespeicherprojektierer (zweiter Petent) machte sie darauf aufmerksam, dass nicht allen Anträgen entsprochen werden könne. Im Februar 2025 wies die Antragsgegnerin die Antragstellerin darauf hin, dass ihr Antrag unvollständig sei. Denn die Laufzeit der bereitgestellten Grundstücksreservierungsvereinbarungen sei verstrichen und die notwendigen Ernsthaftigkeitsnachweise für die Errichtung und den Betrieb des Batteriespeichers seien damit nicht erbracht. Der Aufforderung zur Einreichung aktualisierter Unterlagen kam die Antragstellerin am 14.02.2025 nach. Mit Schreiben vom 25.04.2025 (die Vollständigkeitsbestätigung) sagte die Antragsgegnerin schließlich den

vollständigen Eingang des Netzanschlussbegehrens „mit der E-Mail vom 12.11.2024 und den nachgereichten Dokumenten am 14.02.2025“ zu. Auch ein dritter Batteriespeicherprojektor (dritter Petent) erhielt unter gleichem Datum ein nahezu wortgleiches Schreiben zur Bestätigung der Vollständigkeit seines Antrags aufgrund des Netzanschlussbegehrens „mit E-Mail vom 29.01.2025“.

Im August 2025 erteilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin dann eine Absage. Zur Begründung führte sie schriftlich aus, dass kein nutzbares Reserveschaltfeld verfügbar sei. Neue Anschlüsse könnten erst nach der geplanten Erweiterung des Umspannwerks in Aussicht gestellt werden, wofür die Antragsgegnerin bei Interesse Unterlagen zur Einleitung einer neuen, frühestens auf das Jahr 2037 angepassten Netzverträglichkeitsprüfung zur Verfügung stellen könne. Weiterhin erklärte sie in einem gemeinsamen Gespräch im September 2025, dass ihr drei vollständige Netzanschlussbegehren für Batteriespeicherprojekte vorgelegen haben, wovon das der Antragstellerin den zweiten Rang belegte. Der dritte Petent mit einer Anfrage über [REDACTED] sei nach dem zugrunde gelegten FCFS-Verfahren auf den ersten Rang vor dem Begehren der Antragstellerin und zweiten Petenten einzuordnen gewesen. Abzüglich der hierfür angefragten Kapazität seien dann nur noch [REDACTED] verfügbar. Letztlich habe sie aber allen Petenten mit Anschlussbegehren zur Inbetriebnahme vor 2037 Absagen erteilt. Denn, wie sich erst Mitte des Jahres 2025 herausgestellt habe, sei kein freier Platz an der 380-kV-Sammelschiene zur Errichtung eines Schaltfeldes verfügbar.

Derzeit gibt es im Umspannwerk vier „freie Plätze“ an der 380-kV-Sammelschiene für die Errichtung von Schaltfeldern (Felder C13, C15, C16, C17), von denen die Antragsgegnerin die freien Felder C13 und C16 zumindest bis zum Abschluss der geplanten Erweiterungsmaßnahmen bis zum Jahr 2037 nicht zur Errichtung von Schaltfeldern und Anschlussnutzung vorsieht. Die Felder C15 und C17 hatte die Antragsgegnerin aufgrund einer Netzanschlussanfrage aus Juli 2024 dem Betreiber eines Rechenzentrums Nr. 1 (RZ1) zum Anschluss einer Bezugsleistung von [REDACTED] verbindlich zugesagt. Am 10.10.2025 beantragte der Betreiber eines bereits seit Dezember 2024 am Umspannwerk angeschlossenen Windparks eine Erhöhung seiner Einspeisekapazität um [REDACTED] auf [REDACTED]. Am 24.11.2025 ging bei der Antragsgegnerin eine Netzanschlussanfrage eines vom Betreiber RZ1 personenverschiedenen Betreibers eines Rechenzentrums Nr. 2

(RZ2) ein, der zwei Schaltfelder für den Anschluss einer Bezugsleistung von [REDACTED] begehrt. Am 17.12.2025 gab RZ1 seine Anschlusszusage zurück, wodurch die zugesagten Anschlüsse an den Feldern C 15 und C17 wieder zur Verteilung frei wurden.

Die Antragstellerin hat mit Schriftsatz vom 18.11.2025 die Einleitung eines besonderen Missbrauchsverfahrens nach § 31 EnWG wegen der Verweigerung des Netzanschlusses bei der Bundesnetzagentur beantragt. Mit Schriftsatz vom 26.11.2025 hat sie ihren Antrag in der Hauptsache erweitert sowie den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 72 EnWG zur Sicherung ihrer Ansprüche beantragt. Sie hat zudem mit E-Mail vom 19.03.2026 Einsichtnahme in die Anlagen AG04-AG13 zum Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 13.03.2026 beantragt.

Die Antragstellerin meint, dass die Antragsgegnerin gegen Vorgaben der KraftNAV sowie des § 17 Abs. 1 und 2 EnWG verstoße und ihr den Anschluss des Batteriespeichers am Umspannwerk unzulässig verweigere. Die Bereitstellung eines Schaltfeldes zum [REDACTED] sei möglich. Sie selbst habe der Antragsgegnerin mehrere zumutbare Varianten zur Nutzung eines Schaltfeldes aufgezeigt, worauf diese sich aber nicht habe einlassen wollen. Einer Verlegung der C16-Betriebsstraße könnten keine Sicherheitsgründe entgegenhalten werden. Auch habe die Antragsgegnerin keine mit der Verlegung verbundenen Kosten konkret vorgetragen. Wenigstens müsse sie ihr einen Teil der Platzreserve für die Installation eines weiteren Schaltfeldes bereitstellen. Die Errichtung des Batteriespeicher läge im überragenden Interesse der Allgemeinheit nach den Grundsätzen des § 1 EnWG und der Richtlinie (EU) 2019/944 (Elektrizitätsbinnenmarktlinie), da der Speicher im besonderen Maß der Flexibilisierung des Elektrizitätssystems und aktiver Teilnahme von Kunden diene. Sie habe auch ein berechtigtes Interesse an der Bereitstellung eines Schaltfeldes, da kein anderer geeigneter Anschlusspunkt ersichtlich sei und das Projekt sonst aufgegeben werden müsse. [REDACTED]

Erst recht sei ihr die Bereitstellung eines Anschlusses aufgrund der Rückgabe der Anschlusszusage des RZ1 nun zuzubilligen. Sie habe einen vorrangigen Anspruch auf die Schaltfelder C15 und C17. Denn anders als die Antragsgegnerin meine, sei ihr Anschlussbegehren bereits am 23.07.2024, spätestens aber am 12.11.2024 vollständig gewesen.

Aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Nachforderungspflicht aus § 3 Abs. 2 KraftNAV, wonach fehlende Unterlagen innerhalb einer Woche angefordert werden müssten, habe sie vertrauen dürfen, dass keine weiteren Unterlagen zum Erhalt des Ranges notwendig seien. Dementgegen habe die Antragsgegnerin zusätzliche Angaben erst am 28.10.2024 und damit vier Monate nach Vervollständigung ihrer Netzanschlussanfrage gefordert. Ihre Anfrage sei auch nicht durch die Nachforderung von Unterlagen infolge der Feststellung der ausgelaufenen Grundstücksvereinbarung nachträglich unvollständig geworden. Der Ablauf der Reservierungsvereinbarungen beruhe auf einer nachträglichen Planungsänderung und Entscheidung der Antragstellerin, andere Flächen für die Realisierung des Batteriespeichers zu nutzen. Die Planungsänderung berühre die Vollständigkeit nicht.

Ihre Netzanschlussfrage habe sich außerdem nicht durch die Anschlussverweigerung aus August 2025 erledigt. Dagegen habe der dritte Petent, indem er die Ablehnung „klaglos“ hingenommen habe, sein Anschlussbegehren verwirkt.

Die Antragsgegnerin habe die Verweigerung auch nicht ausreichend begründet und ihr Netzdaten nicht zur Verfügung gestellt, die ihr gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 KraftNAV zum Nachvollziehen der Ablehnung zustünden. Gleichwohl es für sie selbst nicht ersichtlich sei, dass ein anderer Anschlusspunkt in Betracht komme, habe die Antragsgegnerin darüber hinaus gegen die Pflicht verstoßen, ihr einen alternativen Netzverknüpfungspunkt zuzuweisen.

Das Anschlussbegehren sei auch nach Maßgabe der KraftNAV zu behandeln. Denn die Einschränkung zur Ausnahme von Energiespeicheranlagen gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 KraftNAV gelte erst seit Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung (KraftNAVÄndV)<sup>3</sup> am 24.12.2025 und entfalte keine Rückwirkung auf bereits gestellte Netzanschlussanträge. Aber selbst wenn eine Rückwirkung anzunehmen wäre, fände die KraftNAV Anwendung, weil die Antragsgegnerin es so auf ihrer Internetseite erkläre.

---

<sup>3</sup> BGBl. 2025 I Nr. 368.

Folglich seien auch die mit erweitertem Antrag in der Hauptsache gestellten Anträge begründet und die Antragsgegnerin entsprechend zu verpflichten.

Die Antragstellerin beantragt,

1. gegen die Antragsgegnerin ein besonderes Missbrauchsverfahren gemäß § 31 EnWG zur Überprüfung des Verhaltens der Antragsgegnerin, namentlich die Verweigerung des von der Antragstellerin begehrten Netzanschlusses für eine Batteriespeicheranlage mit einer Bezugs- und Einspeisekapazität von [REDACTED] am Umspannwerk [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED], auf Übereinstimmung mit den Vorgaben in den Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 des dritten Teils des EnWG sowie den auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere den Bestimmungen der KraftNAV, durchzuführen,
2. die Antragsgegnerin zu verpflichten, die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 des dritten Teils des EnWG sowie den auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere den Bestimmungen der KraftNAV, abzustellen, insbesondere
  - a. die Antragsgegnerin zur Erteilung einer Anschlusszusage für eine Batteriespeicheranlage mit einer Bezugs- und Einspeisekapazität von [REDACTED] am Umspannwerk [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] zu verpflichten,
  - b. die Antragsgegnerin zu verpflichten, der Antragstellerin den Abschluss eines Netzanschlussvertrages über den Anschluss einer Batteriespeicheranlage mit einer Bezugs- und Einspeisekapazität von [REDACTED] am Umspannwerk [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] anzubieten,
  - c. hilfsweise, im Falle einer Ablehnung der Anträge zu 2.a. und 2.b.,
    - i. unter pflichtgemäßer Ausübung des nach § 30 Abs. 2 EnWG gewährten Ermessens der Antragsgegnerin alle Maßnahmen aufzugeben, die erforderlich sind, um die Zuwiderhandlungen wirksam abzustellen,

- ii. die Antragsgegnerin zu verpflichten, die Verweigerung des von der Antragstellerin begehrten Netzanschlusses für eine Batteriespeicheranlage mit einer Bezugs- und Einspeisekapazität von [REDACTED] am Umspannwerk [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] unter Angabe aller für die Verweigerung maßgeblichen Umstände in Textform zu begründen,
- iii. die Antragsgegnerin zu verpflichten, der Antragstellerin die für den Anschluss einer Batteriespeicheranlage mit einer Bezugs- und Einspeisekapazität von [REDACTED] am Umspannwerk [REDACTED] [REDACTED] maßgeblichen Netzdaten unverzüglich und in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen,
- iv. die Antragsgegnerin zu verpflichten, der Antragstellerin einen anderen Anschlusspunkt für eine Batteriespeicheranlage mit einer Bezugs- und Einspeisekapazität von [REDACTED] vorzuschlagen, der im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die geäußerten Absichten der Antragstellerin bestmöglich verwirklicht,

sowie in Erweiterung ihres ursprünglichen Antrags

3. durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Verfügbarkeit der Anschlusskapazität am Umspannwerk [REDACTED] in Höhe von [REDACTED] [REDACTED] für den Netzanschluss der von der Antragstellerin geplanten Batteriespeicheranlage mit einer Bezugs- und Einspeisekapazität von [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] erhalten bleibt oder wiederhergestellt wird, insbesondere die Antragsgegnerin zu verpflichten
  - a. es zu unterlassen, die im Umspannwerk [REDACTED] aktuell verfügbare Anschlusskapazität in Höhe von [REDACTED] ganz oder teilweise an einen Dritten zu vergeben,
  - b. es zu unterlassen, die von einem Windparkprojektor beantragte Er-

höhung der Anschlussleistung für seinen Windpark am Umspannwerk [REDACTED] zu gewähren, soweit dadurch die Verfügbarkeit der Anschlusskapazität in Höhe von [REDACTED] für den Netzanschluss der von der Antragstellerin geplanten Batteriespeicheranlage [REDACTED] eingeschränkt wird,

- c. etwaige Zusagen über die Bereitstellung von Anschlusskapazität am Umspannwerk [REDACTED], die dazu führen, dass am Umspannwerk [REDACTED] weniger als [REDACTED] Anschlussleistung für den Netzanschluss der von der Antragstellerin geplanten Batteriespeicheranlage [REDACTED] bestehen, zu widerrufen sowie etwaige Verträge über die Bereitstellung von Anschlusskapazität am Umspannwerk [REDACTED], die dazu führen, dass am Umspannwerk [REDACTED] weniger als [REDACTED] Anschlussleistung für den Netzanschluss der von der Antragstellerin geplanten Batteriespeicheranlage bestehen, zu kündigen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Anträge der Antragstellerin zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin hält die Ablehnung des Netzanschlussbegehrens der Antragstellerin im August 2025 nicht für missbräuchlich. Im Zeitpunkt ihrer Entscheidung am 13.08.2025 sei ein Anschluss unmöglich gewesen, da zur Realisierung weiterer Projekte kein freier Platz an der 380-kV-Sammelschiene des Umspannwerks zur Errichtung eines Schaltfeldes zur Verfügung gestanden habe. Das Schaltfeld C13 eigne sich nicht zum Netzanschluss von Anlagen, da aufgrund des räumlichen Abstandes zur Querkupplung die Kommutierungsströme unzulässig hoch wären. Eine mögliche Verlegung der Querkupplung sei nach derzeitigem Stand im Zuge der Erweiterung des Umspannwerks geplant, die Arbeiten könnten aber nicht für eine Anschlussrealisierung [REDACTED] vorgezogen werden.

Die C16-Betriebsstraße werde für vorrangige Zwecke wie den Transport von Schwerlasten zur Erweiterung des Umspannwerkes sowie für betriebliche Arbeiten freigehalten.

Eine Verlegung würde zuerst eine sogenannte „Trafotransportstudie“ mit erheblichem Planungsaufwand voraussetzen und darüber hinaus eine Verlegung der Einfahrt erforderlich machen. Aufgrund der erforderlichen großen Kurvenradien komme eine Verlegung der Betriebsstraße zu Schaltfeld C13 nicht in Betracht. Schließlich beruft die Antragsgegnerin sich für den Erhalt des gewählten mittigen Verlaufs der Straße im Umspannwerk auf ihre Betriebsgrundsätze.

Eine Verlegung der Betriebsstraße [REDACTED] sei allenfalls theoretisch denkbar, käme aufgrund der damit zu erwartenden erheblichen Einschränkungen für den Betrieb des Umspannwerks aber nicht in Betracht. Die Einschränkungen im Betrieb würden zudem absehbar zusätzliche Redispatchmaßnahmen erforderlich machen. Aufgrund der bestehenden Komplexitäten könne keine verbindliche Zusage getroffen werden, ob die für eine Verlegung erforderlichen umfangreichen und kostenintensiven Arbeiten überhaupt rechtzeitig [REDACTED] beendet werden könnten. Jedenfalls sei es ihr nicht zuzumuten, eine konkrete Summe für die hypothetische Verlegung der Straße zu ermitteln, da es sich hierbei nicht um einen einfach gelagerten Sachverhalt handele, sondern umfangreiche Planungen einer Bezifferung des Ressourcenaufwandes vorgehen müssten. Im Hinblick darauf, dass die Antragstellerin ihr Angebot zur Kostenbeteiligung missachtet sehe, könne allenfalls ein verbindliches Angebot zur Übernahme sämtlicher Kosten einer Verlegung einschließlich der Planungskosten relevant sein. Selbst dann aber sei sie nicht gehalten, ihre begrenzten Ressourcen als Planungsbüro im Interesse der Antragstellerin einzusetzen.

Auch die vorhandene Platzreserve könne nicht für die Errichtung weiterer Schaltfelder genutzt werden, ohne dass die erforderlichen Erweiterungsarbeiten beeinträchtigt würden. Das freie Erweiterungsfeld werde zwingend zur Nutzung für die bevorstehenden umfangreichen baulichen und anlagentechnischen Maßnahmen zur Erweiterung des Umspannwerks vorgesehen. Auf der Fläche sollen temporär Komponenten gelagert, Montage- und Kranstellflächen sowie provisorischer Betriebs- und Sicherheitsbereiche eingerichtet werden. Eine Nutzung der Fläche durch einen Kundenanschluss würde die erforderlichen Bau- und Logistikabläufe erheblich einschränken, zu Verzögerungen im Umbau führen und sicherheitstechnische Risiken erhöhen.

Was schließlich den Vorschlag zur Erweiterung des Umspannwerks auf die Freifläche in

westlicher Richtung angeht, sei eine solche bereits in einem frühen Planungsstadium ausgeschlossen und eine Erweiterung nur in östliche Richtung geplant worden. Denn mit den Schaltfeldern würden die Mindestabstände zur Autobahn nicht mehr eingehalten. Eine Erweiterung der Sammelschiene in Richtung der [REDACTED] hätte außerdem bereits bei Errichtung nur eines zusätzlichen Schaltfeldes zur Folge, dass die westliche Grundstücksgrenze überbaut und zur Realisierung des Kundenanschlusses eine Teilfläche des angrenzenden Grundstücks erworben werden müsste.

Es sei weiterhin falsch, wenn die Antragstellerin behauptet, dass ihr die verbliebene Anschlusskapazität zur Einspeisung in Höhe von [REDACTED] unabhängig von Anschlussbegehren Dritter zur Verfügung stehen würde. Der dritte Petent sei aufgrund seines vollständigen Antrags vom 29.01.2025 an erster Stelle vor der Antragstellerin einzuordnen gewesen. Der ursprüngliche Antrag der Antragstellerin aus Juli 2024 über eine Anlage mit einer Leistung von [REDACTED] sei nicht weiter beachtlich gewesen. Denn nach ihrem Verfahren werte sie eine Netzanschlussanfrage immer als neue Anfrage, wenn sich die Anfrage dergestalt verändere, dass ein Netzanschluss in rechtlicher oder technischer Hinsicht wesentlich anders als zuvor bewertet werden müsste. Dies sei der Fall gewesen, als die Antragstellerin am 12.11.2024 eine Einspeisekapazität von nur [REDACTED] anstelle der ursprünglich beantragten [REDACTED] und damit eine mit Blick auf wesentliche Parameter technisch neu gestaltete Netzanschlussanfrage gestellt habe.

Davon abgesehen sei das Anschlussbegehren zum 23.07.2024 und 28.10.2024 entgegen den Behauptungen der Antragstellerin in vielerlei Hinsicht unvollständig und deshalb nicht rangwahrend gewesen. Denn es fehlte die Bestätigung zur Einhaltung der Netzanschlussregeln und die notwendigen Ernsthaftigkeitsnachweise. Da mit dem ersten Antrag aus Juli 2024 für eine Anlage mit einer Leistung [REDACTED] nur ein Nachweis über die voraussichtliche Genehmigungsfähigkeit, dagegen kein Nachweis über die abgeschlossene Finanzierung oder über die Terminplanung und den Bestellstatus vorgelegt wurde, sei es entscheidend auf die ausreichende Grundstücksicherung angekommen. Da die vorgelegten Grundstücksnachweise im September 2024 endeten, ohne dass eine Verlängerung vorgelegt wurde, reichten die Nachweise zur Ernsthaftigkeit nicht aus.

Im Rahmen des trilateralen Gesprächs im Januar 2025 habe sie nur den zeitlich früheren

Eingang des Anschlussbegehrens im Verhältnis zur zweiten Petentin bestätigt und eine insoweit vorrangige Prüfung in Aussicht gestellt. Eine Aussage über die Vollständigkeit des Antrags sei darüber hinaus aber nicht getroffen worden. Erst zum 14.02.2025 sei das Netzanschlussbegehren der Antragstellerin mit dem neuen Nachweis der Grundstücksicherung als vollständig zu werten.

Unzutreffend sei ferner der Einwand, dass aus der Rückmeldefrist des § 3 Abs. 2 KraftNAV ein Vollständigkeitsdatum fiktiv auf einen früheren Zeitpunkt festgelegt werden müsste. Überhaupt seien Vorgaben der KraftNAV mangels Anwendbarkeit nicht verletzt.

Im weiteren Verlauf sei der Missbrauchsvorwurf der Antragstellerin auch nicht dadurch nachträglich berechtigt, dass der Betreiber des RZ1 seine vorrangig zu berücksichtigende Netzanschlussanfrage im Dezember 2025 zurückgezogen hat. Es komme hierauf nicht an, weil sich die Netzanschlussanfrage der Antragstellerin mit der rechtmäßig erteilten Absage aus August 2025 erledigt habe. Denn nach ihrer Auffassung sei das Angebot auf Abschluss eines Netzanschlussvertrages in Analogie zu den allgemeinen Grundsätzen vom Zustandekommen eines Vertrages nach dem Leitbild des § 146 BGB durch die Ablehnung erloschen. Dies folge auch aus praktischem Bedürfnis. Denn in dem aktuell sehr dynamischen Umfeld mit zahlreichen Netzanschlussbegehren sei es weder möglich noch praktikabel, alte und abgeschlossene Entscheidungen immer wieder neu in Frage zu stellen, weil sich möglicherweise die damaligen Entscheidungsgrundlagen auf der Zeitachse verändert haben. Von einer solchen Wiedereröffnung abgeschlossener Netzanschlussbegehren sei abzusehen, weil kaum sachgerecht beantwortet werden könne, inwieweit bei vorliegenden Sachverhaltsänderungen abgeschlossene Verfahren wieder aufgemacht werden müssten. Zu einer solchen freien Regelung des Verfahrens sei sie als Netzbetreiberin auch berechtigt, wie aus Ausführungen der Bundesnetzagentur im Beschluss zu Wahl und Wechsel des Verteilungsverfahrens<sup>4</sup> hervorgehe, wonach die Wahl des Verteilungsverfahrens bis zur tatsächlichen Durchführung der jeweiligen Netzanschlusskapazitätsverteilung grundsätzlich im Ermessen des Netzbetreibers liege.

Aber auch für den Fall, dass abgelehnte Netzanschlussanfragen im Rahmen des FCFS-

---

<sup>4</sup> Vgl. Beschluss der Bundesnetzagentur vom 26-05-2025, Az. BK6-25-122, S. 14 ff.

Verfahrens zu berücksichtigen wären, hätte die Antragstellerin keinen Anspruch. Denn würde eine Netzanschlussanfrage auch nach ihrer Zurückweisung rangwahrend zu berücksichtigen sein, müsste dies nicht nur für die Anfrage der Antragstellerin, sondern in gleicher Weise auch für die des dritten Petenten gelten.

Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungskammer Niedersachsen als zuständige Landesregulierungsbehörde mit Nachricht vom 05.01.2026 gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Verfahrenseinleitung informiert. Am 27.04.2026 hat sie den Beschlussentwurf gemäß §§ 55 Abs. 1, 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der zuständigen Landesregulierungsbehörde in Erklärung der Absicht, das Verfahren abzuschließen und mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

## II.

Der zulässige Antrag auf Durchführung eines Besonderen Missbrauchsverfahrens nach § 31 EnWG ist unbegründet.

1. Der Antrag ist zulässig.

1.1. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde für die vorliegende Entscheidung folgt aus § 54 Abs. 1 EnWG. Die Beschlusskammer ist zur Entscheidung gemäß § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG ermächtigt.

1.2. Die Beschlusskammer hat den Beteiligten nach § 67 Abs. 1 EnWG die Möglichkeit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Parteien haben die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen umfassend schriftsätzlich vorgetragen.

1.3. Die Antragstellerin ist als juristische Person befugt, einen Antrag auf Überprüfung der Übereinstimmung des Verhaltens der Antragsgegnerin als Übertragungsnetzbetreiberin mit den Vorgaben in den Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 des EnWG oder der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen zu stellen.

1.4. Das gerügte Verhalten der Antragsgegnerin als Netzbetreiberin begründet zudem eine erhebliche Berührung der Interessen der Antragstellerin gemäß § 31 Abs. 1 S. 1 EnWG. Ausreichend ist hierfür bereits eine Berührung wirtschaftlicher Interessen,<sup>5</sup> die unstrittig gegeben ist. Soweit sich die Antragsgegnerin darauf beruft, dass sie die erst im Laufe des Verfahrens frei gewordene Anschlusskapazität eben noch nicht und damit auch nicht fehlerhaft an einen Dritten vergeben hat, vermag ihr Einwand das Rechtsschutzbedürfnis der Antragstellerin nicht entfallen lassen. Die Antragsgegnerin hat dem Netzan-schlussbegehren der Antragstellerin bislang nicht entsprochen, sondern hält es für un-berechtigt, worüber die Parteien weiterhin streiten.

---

<sup>5</sup> Vgl. etwa BGH, Beschl. v. 17.07.2018, EnVR 12/17, juris, Rn. 16; OLG Düsseldorf Beschl. v. 11.09.2019, 3 Kart 804/18, juris, Rn. 27; OLG Düsseldorf Beschl. v. 12.06.2013, VI-3 Kart 165/12 (V), juris, Rn. 39; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 05.07.2023, VI-3 Kart 29/22, juris, Rn. 84.

1.5. Von dem seitens der Antragstellerin angeregten Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 72 EnWG hat die Beschlusskammer abgesehen, da die Antragsgegnerin im Verfahren eine Zusage abgegeben hat, Maßnahmen, welche die geltend gemachten Ansprüche von vorneherein vereiteln könnten, bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache zu unterlassen.

2. Der Antrag ist jedoch unbegründet.

Die Antragsgegnerin verstößt mit ihrem Verhalten vorliegend weder gegen Vorgaben des EnWG noch gegen solche der KraftNAV. Weder durch die Absage aus August 2025 (hierzu unter 2.1) noch im Rahmen der weiteren, noch nicht abgeschlossenen Zuteilung von Anschlusskapazität (hierzu unter 3.1) hat sich die Antragsgegnerin in Widerspruch zu § 17 Abs. 1 und 2 EnWG oder zu Vorgaben der KraftNAV verhalten (hierzu unter 4). Die Antragstellerin hat auch keinen Anspruch auf Erteilung einer Anschlusszusage [REDACTED] und Abschluss eines Anschlussvertrages für ihren Batteriespeicher (hierzu unter 3.2).

2.1. Die Absage aus August 2025 war nicht missbräuchlich. Der Antragsgegnerin war der Netzanschluss zu diesem Zeitpunkt nicht möglich.

Grundsätzlich ist die Antragsgegnerin als Netzbetreiberin gemäß § 17 Abs. 1 EnWG verpflichtet, Netzanschlusspetenten zu technischen und wirtschaftlichen Bedingungen an ihr Netz anzuschließen, die angemessen, diskriminierungsfrei, transparent und nicht ungünstiger sind, als sie in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen angewendet werden. § 17 Abs. 2 EnWG regelt eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Kontrahierungszwang. Danach sind Netzbetreiber berechtigt, einen Netzanschluss zu verweigern, soweit sie nachweisen, dass ihnen die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten, sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung des Zwecks des § 1 EnWG nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Der Netzanschluss ist unmöglich, wenn er objektiv und dauerhaft nicht gemäß den vom Anschlusspetenten gewünschten Bedingungen durchführbar ist, ohne die sichere Betriebsführung dauerhaft und erheblich zu

beeinträchtigen.<sup>6</sup> Der Unmöglichkeit ist es gleichgestellt, wenn temporär Hindernisse für den Netzanschluss vorliegen. Auch in diesem Fall ist der Netzbetreiber zur Netzanschlussverweigerung berechtigt.<sup>7</sup>

Dies war im August 2025 der Fall, sodass die Antragsgegnerin das Netzanschlussbegehren der Antragstellerin berechtigt zurückweisen durfte. Denn es gab im Zeitpunkt der Absage, ungeachtet des Rangs des Antrags unter Anwendung des FCFS-Verfahrens, im Umspannwerk zwar [REDACTED] freie Einspeisekapazität für den Anschluss eines Batteriespeichers mit einer Bezugs- und Einspeiseleistung von [REDACTED]. Es stand aber kein nutzbares Schaltfeld zur technischen Verbindung des Batteriespeichers mit dem Netz der Antragsgegnerin zur Verfügung.

Die Antragsgegnerin hat plausibel dargelegt, dass ein Bau von Schaltfeldern auf den Plätzen C16 und C13 nicht möglich ist.

Sie gibt an, dass am freien Feld C13 aufgrund technischer Gründe kein Anschluss erfolgen kann, da der Abstand zur Querkupplung zu groß wäre. Zwar plant die Antragsgegnerin, die Querkupplung im Zuge der bis zum Jahr 2037 erfolgenden Erweiterung des Umspannwerks zu verlegen. Unabhängig von dem Grundsatz, dass sich der Netzanspruchsanspruch auf einen Anschluss an das bestehende Netz und nicht auf ein hypothetisches Netz bezieht (siehe dazu nachfolgend unter 2.2), [REDACTED]

[REDACTED]

Ebenso kommt kein Anschluss an Feld C16 aufgrund der darunter verlaufenden Betriebsstraße in Betracht. Die Antragsgegnerin hat plausibel dargelegt, dass die Errichtung eines Schaltfeldes zum Anschluss am Feld C16 zuerst die Verlegung der Betriebsstraße voraussetzen würde. Die C16-Betriebsstraße führt die zentralen Versorgungsleitungen des Umspannwerks. Sie wird zudem von der Antragsgegnerin für eigene betriebliche Zwecke und als Transportweg genutzt. Würde ein Schaltfeld für einen Anschluss am Feld C16

---

<sup>6</sup> Vgl. Bourwieg, in: Bourwieg/Hellermann/Hermes, EnWG, § 17, Rn. 80.

<sup>7</sup> Vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 15.03.2017, VI-3 Kart 181/15 (V), juris, Rn. 124; BNetzA, Beschl. v. 05.09.2025, BK6-14-064, S. 15.

errichtet, könnte der Weg zwischen der Haupteinfahrt und den Betriebsgebäuden nicht mehr gefahrlos zur Durchquerung des Umspannwerks und als Weg zum Transport von Geräten genutzt werden, da notwendige Sicherheitsabstände nicht mehr eingehalten würden. Es wäre zudem nicht mehr ohne Weiteres möglich, im Falle einer Revision an die Versorgungsleitungen zu gelangen. Einen Anschluss am C16-Schaltfeld zu ermöglichen würde erst einen umfangreichen Umbau des Umspannwerks voraussetzen, da nicht nur die Betriebsstraße, sondern auch die Versorgungsleitungen entsprechend verlegt werden müssten.

Sofern die Erweiterung der Sammelschiene zur Errichtung eines Schaltfelds in westlicher Richtung zwischen den Parteien diskutiert wurde, scheidet diese Möglichkeit aufgrund der Verletzung von Mindestabständen zur Autobahn sowie der fehlenden Verfügungsgewalt der Antragsgegnerin über das zwischen Umspannwerk und Autobahn liegende Grundstück offensichtlich aus.

2.2. Die Antragsgegnerin war und ist vorliegend auch nicht verpflichtet, einen Anschluss durch bauliche Maßnahmen [REDACTED] zu ermöglichen.

Das EnWG sieht keinen Anspruch auf einen individuellen Netzausbau vor. Der Ausbau des Netzes, zu dem auch der Umbau bzw. die Erweiterung eines Umspannwerks gehört, orientiert sich ausschließlich an Gesichtspunkten der übergeordneten Bedarfsbefriedigung. Mit der Normierung in § 12a ff. EnWG wird in Umsetzung der entsprechenden EU-Vorgaben eine koordinierte Netzausbauplanung gewährleistet. Fehlplanungen, wie sie sich bei individueller Planung ergeben könnten, werden vermieden. Mit der Netzentwicklungsplanung soll eine vollständige und zwischen allen Übertragungsnetzbetreibern in einem strukturellen Verfahren mit mehreren Öffentlichkeitsbeteiligungen abgestimmte und schließlich von der Bundesnetzagentur bestätigte Bedarfsplanung mit dem Ziel eines funktionierenden Gesamtsystems etabliert werden.<sup>8</sup> Dem gegenüber sind Individualan-

---

<sup>8</sup> Vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 06.05.2020, VI-3 Kart 739/19 (V), juris, Rn. 50.

sprüche des einzelnen Anschlussnehmers auf Aus- oder Umbau des Netzes zur Befriedigung seiner speziellen Bedürfnisse von vorneherein ausgeschlossen.<sup>9</sup> Individuelle Anträge werden mit den in den verschiedenen Szenarien der Netzbetreiber vorgenommenen Annahmen zur weiteren Entwicklung der Netzsituation in die zukünftigen Netzausbauplanungen einbezogen, ersetzen oder „überschreiben“ diese aber nicht. Ein Anschlussanspruch nach dem EnWG besteht damit ausschließlich an das Netz, wie es „steht und liegt“.

Die Antragsgegnerin ist demnach nicht verpflichtet, zur Realisierung des von der Antragstellerin begehrten Netzanschlusses Ausbaumaßnahmen am Netz vorzunehmen.

Die Antragsgegnerin plant bereits aufgrund erkannter Kapazitätsengpässe und des immer weiter steigenden Bedarfs an Anschlusskapazität eine umfassende Erweiterung ihres Übertragungsnetzes und des streitgegenständlichen Umspannwerks bis zum Jahr 2037. Die dafür erforderlichen Maßnahmen hat sie im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den NEP ausführlich dargelegt. Eine Auslegung, wonach ein einzelner Petent auf Grundlage des § 17 Abs. 1 EnWG darüber hinaus im Rahmen einer Einzelfalllösung, welche wie im vorliegenden Fall sogar zur Verzögerung oder Behinderung der geplanten Ausbaumaßnahmen führen würde, einen Anschluss erstreiten könnte, überspannt den Sinn und Zweck des Netzanschlussanspruchs und widerspricht der gesetzlichen Systematik.

Für diese Wertung spricht auch, dass nicht nur die Antragstellerin für sich in Anspruch nehmen kann, energiewirtschaftliche Zwecke durch einen Beitrag des Speichers zur Flexibilisierung des Energiesystems zu verfolgen. Dies gilt neben einem stand-alone Graustrombatteriespeicher wie dem streitgegenständlichen beispielsweise auch für on-site-Batteriespeicher einer Industrieanlage, Elektrolyseure, (großtechnische) Wärmepumpen mit Wärmespeichern, Ladeinfrastruktur mit on-site-Batteriespeichern und/oder bidirektionalem Laden. Daneben ist die Flexibilisierung des Energiesystems lediglich ein Aspekt einer nach § 1 Abs. 1 EnWG sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der

---

<sup>9</sup> Vgl. Bourwieg in: Bourwieg/Hellermann/Hermes, EnWG, § 11, Rn. 93f.; Tüngler in: Kment, Energiewirtschaftsgesetz, 3. Aufl. 2023, § 11, Rn.61; König, in: BerlKommEnergieR, 4. Aufl. 2019, EnWG, § 11, Rn. 73.

Allgemeinheit mit Strom. Die Antragsgegnerin ist als Übertragungsnetzbetreiber gehalten, all diese Interessen im Blick zu halten und das gesamte Netz bedarfsgerecht im Sinne von §§ 1a Abs. 4 und 11 Abs. 1 EnWG auszubauen, um zukünftig überhaupt noch weiteren Petenten einen Anschluss anbieten und dabei auch die weiteren Ziele der Digitalisierung und Elektrifizierung der Wirtschaft ermöglichen zu können. Die Erweiterung des Umspannwerks im Rahmen des Netzausbaus hat sich demnach nicht an Partikularinteressen – weder denen der Antragsgegnerin, noch der Antragstellerin –, sondern am allgemeinen Interesse zu orientieren. Dabei muss die Antragsgegnerin die notwendigen Maßnahmen nach dem Netzausbaubedarf aller Petenten und nicht eines einzelnen ausrichten und dabei die gesetzlichen Leitbilder einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen Stromversorgung im Blick halten, die sich zudem in einem Spannungsverhältnis zueinander befinden.

Das Interesse der Antragstellerin dagegen richtet sich aus wirtschaftlichen Gründen auf eine Inbetriebnahme des Batteriespeichers [REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED].

2.3. Unabhängig von der Frage, ob eine Verlegung der Betriebsstraße oder Erweiterung der Sammelschiene für weitere Schaltfelder im laufenden Betrieb überhaupt möglich ist, würde dies zudem einen massiven Eingriff in die Betriebsabläufe des Umspannwerks und damit letztlich des Netzes der Antragsgegnerin darstellen, welcher nicht im Rahmen eines Netzanschlussverfahrens geschuldet sein kann. Gegenstand des Netzanschlussverfahrens ist nicht die mittelbare Überprüfung, ob Netzbetreiber im Rahmen des Netzausbaus bestimmte Vorhaben hätten anders umsetzen können, sondern ob zu einem gegebenen Zeitpunkt, wie oben ausgeführt, ein Netzanschluss an das Netz „wie es steht und liegt“ realisiert werden kann. Die Antragsgegnerin kann sich zu Recht auf ihre Verantwortung für den laufenden Betrieb des Umspannwerks sowie ihres Netzes berufen. Sie hat insoweit die Versorgung der Allgemeinheit sicherzustellen. Im Rahmen der Netzausbauplanung muss sie außerdem das überragende allgemeine Interesse an der vor-

rangigen Umsetzung der im NEP bestätigten Maßnahmen einschließlich der vorgesehenen Erweiterung des Umspannwerks berücksichtigen. Sie beansprucht die freien Flächen der Platzreserve und im Bereich des Erweiterungsfeldes zudem für die geplanten Umbaumaßnahmen, insbesondere zum Lagern von Material, als Kranstellflächen sowie für die Errichtung von Sicherheitszonen. Dabei ist die Antragsgegnerin nicht gehalten, ihre im Rahmen des Netzausbaus vorgesehenen und genehmigten Erweiterungspläne zeitlich und im Hinblick auf die Bauausführung auszusetzen und dem individuellen Wunsch der Antragstellerin unterzuordnen.

2.4. Soweit die Antragstellerin der Antragsgegnerin eine unzulässige Diskriminierung vorwirft, indem sie die im NEP bestätigten Maßnahmen [REDACTED] und [REDACTED] privilegiere und nicht nach dem FCFS-Verfahren in einen ihr, also der Antragstellerin gegenüber nachfolgendem Rang einordne, verwechselt sie offenbar Netzanschlussbegehren mit Netzausbaumaßnahmen. Im Rahmen des Netzausbaus wird die Priorisierung und zeitliche Ausführung der Netzausbaumaßnahmen unter Berücksichtigung der übergeordneten Interessen der Allgemeinheit im genehmigten NEP festgelegt. Insoweit folgt die Antragsgegnerin einem öffentlichen Auftrag und nicht ihrem Privatinteresse. In der zeitlichen Umsetzung des behördlich bestätigten und der Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Deutschland dienenden Netzausbaus eine Diskriminierung durch die Antragsgegnerin zu sehen, ist rechtlich und tatsächlich abwegig.

2.5. Auf die Frage, ob eine Ablehnung zusätzlich aufgrund einer hypothetischen, vorrangigen Zuteilung der verbliebenen [REDACTED] an einen anderen Petenten und daraus folgend der am Umspannwerk erschöpften Einspeisekapazität berechtigt gewesen wäre, kam es im August 2025 aufgrund des Fehlens eines nutzbaren Schaltfeldes nicht mehr an.

2.6. Die Beschlusskammer erkennt darüber hinaus aber auch kein missbräuchliches Verhalten der Antragsgegnerin gegenüber der Antragstellerin im Rahmen des durchgeführten Netzanschlussverfahrens, welches zu einer anderen Bewertung führen würde.

Die Antragsgegnerin hat ihr Vorgehen bis zur Erklärung der für die Rangfolge wesentlichen Vollständigkeitsbestätigung der Antragstellerin nachvollziehbar dargelegt. Demnach durfte sie das Anschlussbegehren der Antragstellerin zur Begründung einer Rangwirkung

erst am 14.02.2025 als vollständig werten.

Dabei folgt die Beschlusskammer zunächst der Annahme, dass der erste Antrag der Antragstellerin aus Juli 2024 für einen [REDACTED] keine weitere Relevanz für eine Rangwirkung im folgenden Verfahren begründen konnte. Infolge der Anpassung des Leistungsumfangs der Anlage [REDACTED] [REDACTED] musste die Antragstellerin nach den Verfahrensregeln der Antragsgegnerin angepasste Unterlagen einreichen. Die Antragsgegnerin hat zu Recht angenommen, dass das Anschlussbegehren für die Anlage mit [REDACTED] „in rechtlicher oder technischer Hinsicht wesentlich anders als zuvor zu bewerten ist“ und den Antrag vom 12.11.2024 als neue Netzanschlussanfrage eingeordnet. Denn die Anpassung erfordert eine vollständig neue Beurteilung der Auswirkungen auf das Netz. Vorliegend sind außerdem keine Anhaltspunkte dafür vorgetragen oder erkennbar, dass dies nicht einer generellen Vorgehensweise der Antragsgegnerin nach den selbst gegebenen Verfahrensgrundsätzen entspricht, sodass kein diskriminierendes Vorgehen gegenüber der Antragstellerin vorliegt.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der vereinzelt in der Kommentarliteratur geäußerten Meinung,<sup>10</sup> dass „ein vollständiges Anschlussbegehren durch spätere Planungsänderungen nicht rückwirkend unvollständig wird“. Diese Auffassung vermag schon deshalb nicht zu überzeugen, als dadurch jeglicher Druck vom Anschlusspetenten genommen wird, ausschließlich durchgeplante und zügig realisierungsfähige Anschlussanfragen zu stellen. Gerade in Zeiten knapper Anschlusskapazitäten ist dies aber wichtig für die effiziente Nutzung der noch vorhandenen Kapazitäten. Es würde im Gegenteil der Anreiz gesetzt, unabhängig von den eigentlichen Planungen, zum Zwecke der Rangwahrung auf Vorrat initial eine möglichst hohe Netzanschlusskapazität zu beantragen, da sie jederzeit ohne Nachteile geändert werden könnte.

Unabhängig davon hat die Antragsgegnerin dargelegt, dass auch die für das Netzanschlussbegehren notwendigen Ernsthaftigkeitsnachweise weder mit dem Antrag aus Juli 2024 noch zum 12.11.2024 ausreichend erbracht wurden. Mangels Vollständigkeit konnte also in jedem Fall keine Rangwirkung begründet werden. Im Hinblick auf die vorgelegten

---

<sup>10</sup> Vgl. Hartmann, in: Theobald/Kühling/Hartmann, 126. EL Juli 2024, KraftNAV, § 3, Rn. 15; Säcker, in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Aufl. 2018, KraftNAV, § 3, Rn. 3.

Absichtserklärungen zur Grundstücksicherung mag schon bezweifelt werden, ob diese aufgrund der fehlenden dinglichen Wirkung und Nutzungsrechte als Ernsthaftigkeitsnachweis hinreichen. Dies gilt zumal deshalb, weil als Nachweis auf der Internetseite der Antragsgegnerin Kauf-, Pacht- oder verbindliche Vorverträge gefordert werden, mithin Verträge, aus denen zumindest eine exklusive Nutzungsmöglichkeit des Petenten über die gesamte Dauer des Betriebs seines Vorhabens hervorgeht.

In jedem Fall ist aber nichts daran zu beanstanden, dass die Antragsgegnerin Unterlagen als Ernsthaftigkeitsnachweis ablehnt, wenn sie verfristet sind. Ausweislich der Anlagen 01, 02 und 3b zur Erwidern der Antragsgegnerin hat die Antragstellerin mit dem Anschlussbegehren von Juli 2024 Absichtserklärungen vorgelegt, die nach 6 Monaten, und damit im August (Anlage 03b) sowie September 2024 (Anlage 01 und 02), ausliefen. Im Zeitpunkt des aktualisierten Antrags am 12.11.2024 waren die Nachweise nicht mehr gültig.

Zwar hat die Antragsgegnerin das Auslaufen der Nachweise in ihrem Schreiben aus Oktober 2024 nicht moniert und erst im Februar auf das Fehlen der Ernsthaftigkeitsnachweise hingewiesen. Allerdings macht die Antragsgegnerin in der Beschreibung des Netzanschlussverfahrens deutlich, dass die Verantwortung für das vollständige Netzanschlussbegehren nicht in ihrer, sondern in der Verantwortung des Petenten liegt. Eine solche Regelung ist auch nicht offensichtlich missbräuchlich, sondern ist Ausdruck der Obliegenheit, welche die Antragstellerin in Bezug auf ihren eigenen Antrag trifft. Dies hat die Antragsgegnerin auch transparent gemacht. Sie weist ausdrücklich darauf hin, dass im Fall von Nachreichungen oder Aktualisierungen immer alle Unterlagen erneut gebündelt mit deutlicher Kennzeichnung der veränderten oder aktualisierten Unterlagen inklusive Versionsnummer einzureichen sind. Kommt der Petent seiner Obliegenheit nicht nach, kann eine detaillierte Prüfung der Anschlussanfrage nicht begonnen werden und es tritt keine Rangwirkung gegenüber anderen Petenten ein.

So verhält es sich hier, denn die Antragstellerin hat den neuen, auf ein anderes Grundstück lautenden Nachweis erst zum 14.02.2025 nachgereicht. Dass der „neue“ Nachweis (s. Anlage 03 der Antragsgegnerin) über die Absichtserklärung der Flächensicherung offenbar schon im August 2024 durch Abschluss der Absichtserklärung begründet wurde, ändert hieran nichts. Denn es kommt in dem Verfahren erklärtermaßen alleine darauf an,

wann alle Unterlagen tatsächlich vollständig eingereicht wurden. Die Antragstellerin wurde auch mehrfach ausdrücklich durch die Antragsgegnerin auf die enge Konkurrenzsituation zu Mitbewerbern aufmerksam gemacht. Dies hat sie offenbar aber nicht zum Anlass genommen, selber die eingereichten Unterlagen nochmal genau zu prüfen.

3. Auch im gegenwärtigen Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung ist kein missbräuchliches Verhalten der Antragsgegnerin erkennbar. Die Antragsgegnerin ist weiterhin nicht zur Zusage der Anschlusskapazität und zum Anschluss zu verpflichten.

3.1. Unstreitig sind infolge der Rückgabe der Anschlusszusage des RZ1 nunmehr die zwei Felder C15 und C17 freigeworden, an welchen Anlagen wie der streitgegenständliche Batteriespeicher angeschlossen werden könnten. Ein missbräuchliches Verhalten, zu dessen Abstellung die Antragsgegnerin zu verpflichten wäre, ist aber nicht ersichtlich. Für die zwei freigewordenen Felder ist überhaupt noch keine Zuteilung erfolgt. Daher gibt es keine Fehler im Zuteilungsverfahren, die vorliegend gerügt werden könnten.

3.2. Die Antragstellerin hat auch keinen Anspruch aus § 30 Abs. 2 S. 1 und 2 EnWG gegen die Bundesnetzagentur, die Antragsgegnerin zur Erteilung einer Anschlusszusage [REDACTED] und Abschluss eines Anschlussvertrages für ihren Batteriespeicher zu verpflichten. Ein solcher Anspruch wäre überhaupt nur denkbar, wenn sich das im Rahmen von § 30 EnWG zustehende Ermessen auf Null reduziert hätte, also keine andere Entscheidung als eine Verpflichtung durch die Beschlusskammer in Betracht käme. Anders als die Antragstellerin glaubt, ist der Ermessenspielraum der Bundesnetzagentur aber nicht derart verdichtet, dass sie die Antragsgegnerin zur Vergabe des Anschlusses an die Antragstellerin verpflichten müsste. Denn es ist aus Sicht der Beschlusskammer nicht erwiesen, dass die Antragstellerin einen Anspruch auf die freien Felder und etwaige Anschlusskapazität hat. Die Zusage eines Anschlusses wurde ihr wie oben dargelegt bis dahin nicht missbräuchlich vorenthalten. Die Entscheidung über die Zuteilung der wieder frei gewordenen Schaltfelder hat vielmehr erst durch die Antragsgegnerin in einem neuen Verfahren nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 EnWG zu erfolgen.

3.2.1. Insofern steht einer Anordnung des Anschlusses durch die Bundesnetzagentur zunächst entgegen, dass die Beschlusskammer der Antragsgegnerin kein einzig rechtmä-

ßiges Verteilungsverfahren vorgeben kann, in dessen Rahmen dann dem Anschlussbegehren nachzukommen wäre. Die Frage, welcher Petent auf die freie Kapazität Anspruch erheben darf, richtet sich nämlich zuerst nach dem zugrunde gelegten Verteilungsverfahren. Wie die Beschlusskammer in ihrer Entscheidung BK6-25-122 bereits festgestellt hat,<sup>11</sup> definiert § 17 Abs.1 EnWG kein bestimmtes Verfahren der Netzanschlusskapazitätsverteilung. Die Wahl des Verteilungsverfahrens steht bis zur tatsächlichen Durchführung der jeweiligen Netzanschlusskapazitätsverteilung im Ermessen des Netzbetreibers. Dabei ist es dem Netzbetreiber grundsätzlich jederzeit möglich, das Verteilungsverfahren aus sachlichen Gründen zu wechseln, jedenfalls für solche Netzanschlusskapazitäten, die noch nicht verbindlich verteilt worden sind. Die Übertragungsnetzbetreiber haben zum 01.04.2026 einen Wechsel des Verteilungsverfahrens angekündigt. Demgegenüber würde eine Anordnung der Beschlusskammer zur Netzanschlussvergabe nach dem FCFS-Verfahren dazu führen, dass die Antragsgegnerin für die Verteilung der streitgegenständlichen Kapazitäten weiter an das von ihr bisher angewandte Verfahren gebunden bliebe. Dazu müsste die Beschlusskammer der Antragsgegnerin implizit das Verteilungsverfahren vorschreiben.

3.2.2. Zudem steht einer antragsgemäßen Anordnung des Netzanschlusses entgegen, dass die Beschlusskammer nach Festlegung des Verteilungsverfahrens dieses auch anstelle der Antragsgegnerin durchführen müsste, um zweifelsfrei festzustellen, welcher Petent berechtigt die freie Kapazität beanspruchen könnte. Denn dies ist aus heutiger Sicht nach Vortrag beider Parteien eben nicht zweifelsfrei erwiesen. Es ist vielmehr die Aufgabe der Antragsgegnerin, nun zu ermitteln, welcher Petent heute im von ihr angewandten Verteilungsverfahren Anspruch auf die freie Anschlusskapazität und die freien Plätze zur Errichtung von Schaltfeldplätzen erheben kann.

3.3. Die Antragsgegnerin ist gemäß § 17 Abs. 1 EnWG zur Zuteilung der freien Anschlusskapazität im Rahmen eines fairen und diskriminierungsfreien Verfahrens verpflichtet, ohne dass es einer weiteren Anordnung der Beschlusskammer bedarf. Dabei ist die Antragsgegnerin in jedem Fall gehalten, das Anschlussbegehren der Antragstellerin im

---

<sup>11</sup> Vgl. Beschluss der Bundesnetzagentur v. 26.05.2025, Az. BK6-25-122, S. 14 f.

noch durchzuführenden Verteilungsverfahren sachgerecht und diskriminierungsfrei einzubeziehen.

3.3.1. In ihrer Veröffentlichung zur Verfahrenseinführung des sogenannten Reifegradverfahrens erklären die Übertragungsnetzbetreiber: „Für rund 51 GW Großbatteriespeicher haben die ÜNB bereits Netzanschlusszusagen erteilt und sind bereit, diese Anlagen im Laufe der nächsten Jahre an das Übertragungsnetz anzuschließen. Weitere Anträge befinden sich derzeit in einer Warteschlange und sollen in das neue Reifegradverfahren überführt werden, sofern sie nicht nach dem bisherigen Verfahren abschließend bearbeitet wurden.“<sup>12</sup> Hieraus lässt sich schließen, dass andere Anträge automatisch in das neue Verfahren überführt werden. Soll auf den streitgegenständlichen Antrag das Reifegradverfahren angewendet werden, wäre ein diskriminierungsfreier Übergang zur Interessenbekundung zu ermöglichen.

3.3.2. Im Fall einer Vergabe der freigewordenen Kapazität und Schaltfelder nach dem bisher von der Antragsgegnerin angewandten FCFS-Verfahren wäre zur Wahrung eines angemessenen, diskriminierungsfreien und transparenten Verfahrens im Sinne des § 17 Abs. 1 EnWG die gegebene Rangfolge am Netzverknüpfungspunkt wieder aufzunehmen und zu klären, inwiefern ein vorrangiges Interesse eines Dritten noch besteht und ob auch die Antragstellerin die Voraussetzungen für ihr Begehren bis dahin aufrechterhalten hat. Die nach den Grundsätzen des FCFS-Verfahrens erworbene Position eines Petenten in der Rangfolge erlischt weder einseitig durch die Ablehnung des Netzanschlussantrags durch den Netzbetreiber wegen eines (vorübergehenden) Kapazitätsmangels noch durch das Schweigen eines Petenten auf eine solche Ablehnung.

Ist die Kapazität im Netz erschöpft, hindert dies eine Vergabe und berechtigt den Netzbetreiber zumindest vorübergehend, den Anschluss zu verweigern. Eine darauf erteilte Absage führt aber im FCFS-Verfahren schon nicht zu einem Erlöschen des Netzanschlussantrags nach zivilrechtlichen Grundsätzen, wie die Antragsgegnerin meint. Insbesondere gleicht die gesetzliche Pflicht zum Netzanschluss nach § 17 Abs. 1 EnWG und der daraus

---

<sup>12</sup> Vgl. <https://www.tennet.eu/de/news/uebertragungsnetzbetreiber-fuehren-reifegradverfahren-fuer-netzanschlussantraege-von-speichern-und-grossverbrauchern-ein>.

bestehende Kontrahierungszwang nicht einem Angebot, welches nach § 146 BGB durch Ablehnung erlischt. Die Annahme einer Erledigung eines rangwahrenden Netzanschlussantrags durch Ablehnung würde der in § 17 Abs. 1 EnWG vorgegebenen angemessenen, diskriminierungsfreien und transparenten Ausgestaltung des Verfahrens widersprechen. Denn würde der Rang im FCFS-Verfahren durch die Netzanschlussverweigerung einfach erlöschen, würde dies bei Fortführung des FCFS-Verfahrens zu unsachgerechten Ergebnissen führen. Die Rangfolge würde allein vom durch den Netzbetreiber frei bestimmbaren Zeitpunkt der Ablehnung vorliegender Netzanschlussanträge abhängen. Dies zeigt der vorliegende Fall anschaulich. Die Verweigerung des Netzanschlusses zum vorgenommenen Zeitpunkt ist wie oben ausgeführt nicht missbräuchlich. Würde sie aber dazu führen, dass die bisherige Rangfolge auch bei Fortführung des FCFS-Verfahrens nicht mehr zu beachten wäre, könnte, sobald Kapazität wieder zur Verfügung steht – vorliegend durch Verzicht eines Petenten – ein anderer, bisher nicht aktiver Petent zufällig dazwischentreten und alle bisherigen Petenten, die gegebenenfalls lange auf ihre Zusage gewartet haben, verdrängen. Sachlich wäre ein solches Ergebnis nicht zu rechtfertigen und wäre daher nicht mehr angemessen. Der gerechtfertigte Einwand fehlender Anschlusskapazität kann – wie auch im vorliegenden Fall – durch geänderte Umstände jederzeit geplant oder ungeplant wieder entfallen. Würde die gerechtfertigte Verweigerung dazu führen, dass vorliegende Netzanschlussanträge erlöschen und die Rangfolge wieder dem Grunde nach neu ermittelt werden müsste, müssten Petenten dauerhaft neue Anträge stellen, um nicht nachrangig behandelt zu werden. Ein „Moratorium“ für Anschlussanträge bei gleichzeitiger Veröffentlichung des Zeitpunkts der abermaligen Antragsannahme, würde bei einem anschließenden FCFS-Verfahren zu vollkommen zufälligen Ergebnissen führen.

Die hieraus folgende Notwendigkeit der Fortführung der Rangfolge ist dem FCFS-Verfahren immanent, weil es in dessen Rahmen entscheidend auf den zeitlichen Eingang der Anschlussanträge ankommt. Hiergegen angeführte praktische Gründe sind hinzunehmen. Vorliegend ist auch kein tatsächlicher Grund zu erkennen, der einer Berücksichtigung der bisherigen Rangfolge im Verfahren entgegenstünde. Die Daten der früheren Petenten sind bekannt, eine Interessenabfrage ohne großen Aufwand möglich. Ob ein Petent sein Interesse und damit verbunden Planung sowie Antragsvoraussetzungen wie Grundstückssicherung oder Vermögensdisposition zwischenzeitlich überhaupt aufrechterhalten

hat, wäre ohne großen Aufwand durch eine Interessenabfrage der bekannten Petenten möglich.

Im Weiteren vermag die Beschlusskammer der Ansicht nicht zu folgen, dass andere Petenten ihren Platz in der Rangordnung im FCFS-Verfahren automatisch verwirken, wenn sie eine Netzanschlussverweigerung wegen eines Kapazitätsmangels „klaglos“ hinnehmen. Es ist bereits fraglich, ob die Antragstellerin sich auf den Einwand nach § 242 BGB im Verhältnis der Antragsgegnerin zu Dritten überhaupt berufen könnte, um die Antragsgegnerin zu zwingen, dessen Netzanschlussbegehren außer Acht zu lassen. Nach dem oben aufgezeigten Verständnis überzeugt die Ansicht aber auch nicht. Würde man ihr folgen, müsste jeder Petent unaufgefordert im Fall einer Absage des Anschlussbegehrens sozusagen „platzhaltend“ widersprechen und vielleicht sogar Rechtsbehelfe einlegen. Sofort wäre fraglich, welcher Zeitraum einer ausbleibenden Reaktion noch angemessen ist oder bereits auf eine Verwirkung schließen lässt und wie lange und vehement der Widerspruch betrieben werden müsste. Zuletzt würde auch dies dem Verfahrensprinzip des FCFS widersprechen, da am Ende nur derjenige, der seine Rechte „einklagt“ seinen Rang behaupten würde.

Die Antragsgegnerin müsste bei einer Vergabe der freigewordenen Kapazität nach dem FCFS-Verfahren daher grundsätzlich auch den Rang der bis zur Absage im August 2025 vorliegenden Anschlussbegehren berücksichtigen.

4. Die Antragsgegnerin hat im vorliegenden Fall auch nicht gegen die Vorschriften der KraftNAV verstoßen.

Die KraftNAV ist auf Batteriespeicher nicht anzuwenden. Die Bundesregierung hat auf Initiative des Bundesrates mit Verordnung zur Änderung der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung vom 23.12.2025 (BGBl 2025 I Nr. 368) zur Beseitigung von Rechtsunsicherheiten in § 1 Abs. 1 S. 2 KraftNAV explizit klargestellt, dass die KraftNAV keine Anwen-

dung auf Energiespeicheranlagen im Sinne des § 3 Nr. 36 EnWG findet, worunter unstreitig auch der von der Antragstellerin geplante Batteriespeicher fällt.<sup>13</sup> Lediglich soweit Netzbetreiber Anschlusszusagen für Energiespeicheranlagen bereits im Rahmen eines den Regelungen der KraftNAV entsprechenden Verfahrens erteilt haben, sind diese im Rahmen des Anspruchs auf Netzanschluss nach § 17 Abs. 1 S. 1 EnWG zu berücksichtigen.<sup>14</sup> Im Umkehrschluss sind Verfahren, die zwar der KraftNAV entsprechend begonnen wurden, aber wie vorliegend noch keine Anschlusszusage erteilt wurde, nicht zu berücksichtigen und haben daher keine Relevanz für das nach § 17 EnWG durchzuführende Verfahren.

Daher hat auch die Angabe der Antragsgegnerin auf ihrer Internetseite, dass sie Anschlussanfragen für Speicher ab 100 MW „gemäß KraftNAV behandelt“, keinen Einfluss auf den vorliegenden Fall. Bei der KraftNAV handelt es sich nicht um dispositives Recht, ihr Anwendungsbereich ist gesetzlich festgelegt und kann weder durch die Antragsgegnerin abbedungen noch eröffnet werden. Durch die Veröffentlichung der Antragsgegnerin wurde auch kein in irgendeiner Form zu berücksichtigender Vertrauensstatbestand geschaffen. In dem beschriebenen Verfahren der Antragsgegnerin wird ausdrücklich die Verantwortung für die Beibringung der dort benannten Unterlagen, darunter insbesondere die Ernsthaftigkeitsnachweise, dem Anschlusspetenten zugewiesen. Der Einwand, die Antragstellerin habe aufgrund der Regelung des § 3 Abs. 2 KraftNAV vertrauen dürfen, dass keine weiteren Unterlagen zum Erhalt des Ranges notwendig wären, greift daher nicht durch. Darüber hinaus kann ein etwaiger Fristverstoß in Bezug auf die Nachforderung von Unterlagen nicht als Willenserklärung oder Zustimmung bzgl. der Vollständigkeit gewertet werden.

Schließlich wäre selbst unter Annahme der Anwendbarkeit der KraftNAV die Ablehnung des Netzanschlussbegehrens aus August 2025 wegen der fehlenden Möglichkeit zur Nutzung bestehender oder Errichtung neuer Schaltfelder auch unter Berücksichtigung des

---

<sup>13</sup> Vgl. BR-Drs. 743/25, S. 4.

<sup>14</sup> Vgl. BR-Drs. 743/25, S. 5.

§ 4 Abs. 1 S. 1 KraftNAV berechtigt gewesen und hätte zu keinem anderen Ergebnis geführt.

5. Im Weiteren sind die Hilfsanträge zu 2.c. abzulehnen.

Da eine Zuwiderhandlung nicht erkennbar ist, ist die Antragsgegnerin zu keiner Abstellung von Maßnahmen zu verpflichten (Antrag zu 2.c.i.).

Mangels erneuter Zuteilung ist gegenüber der Antragstellerin noch keine endgültige Verweigerung über die Zuteilung der Einspeisekapazität und Anschluss an einem der Schaltfelder C15 oder C17 erfolgt, zu deren Begründung die Antragsgegnerin zu verpflichten wäre (Antrag zu 2.c.ii.). Was die Begründung der Absage aus August 2025 betrifft, ist der Vorwurf aufgrund des überholten Sachverhalts bereits nicht mehr relevant. Der Vorwurf ist aber auch in der Sache unzutreffend. Denn die Antragsgegnerin ist ihrer Begründungspflicht vollständig nachgekommen, indem sie im Sinne des § 17 Abs. 2 EnWG die Ablehnung in Textform mit Schreiben vom 13.08.2025 formuliert, den Grund der Ablehnung benannt und auf die im Rahmen des Netzausbaus geplante Erweiterung des Umspannwerks und Möglichkeit weiterer Anschlüsse im Jahr 2037 hingewiesen hat. § 17 Abs. 2 S. 2 EnWG definiert darüber hinaus keine Anforderungen an den Detaillierungsgrad einer Begründung. Als allgemeiner Maßstab ist daher zugrundzulegen, dass die Begründung dem Netzanschlusspetenten die Überprüfung der Verweigerung erleichtern muss und dass sie nicht lediglich formelhaft sein darf. Dem genügt bereits das Schreiben aus August 2025. Darüber hinaus hat die Antragsgegnerin die Gründe der Ablehnung aber sogar in einem Gespräch am 11.09.2025 noch ausführlich erläutert.

Auch ein Anspruch auf Herausgabe von Netzdaten steht der Antragstellerin nicht zu (Antrag zu 2.c.iii.). Das EnWG sieht einen solchen Anspruch nicht vor. Aus der expliziten Regelung in § 5 Abs. 1 S. 1 KraftNAV, die vorliegend wie oben ausgeführt nicht anwendbar ist, ergibt sich auch, dass ein solcher nicht in das EnWG hineingelesen werden kann. Zudem wäre er selbst bei Anwendung der KraftNAV nicht geschuldet. Denn die Antragstellerin hat die Daten erst nach der Absage aus August 2025 und damit erst nach Abschluss der Prüfung gemäß § 3 Abs. 3 S. 1 KraftNAV verlangt. Es wäre auch nach Sinn und Zweck der Regelung nicht zu fordern, über den klaren Wortlaut der Norm hinaus die

Herausgabe von Netzdaten anzuordnen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Daten insbesondere dazu dienen, dass Kraftwerke für sich selber Lastflussberechnungen im Netz vornehmen und die Anschlusssituation unter anderem wegen möglicher Engpasssituation bewerten können.<sup>15</sup> Eine Herausgabe der für den Netzbetreiber sensiblen Daten<sup>16</sup> ist aus dem Normzweck heraus auch hierauf zu beschränken. Die Regelung dient nicht der nachträglichen Überprüfung einer Ablehnung des Anschlussbegehrens.

Ebenso kommt aus Sicht der Beschlusskammer die Verpflichtung aus § 6 Abs. 3 KraftNAV, einen alternativen Netzverknüpfungspunkt zuzuweisen, nicht zum Tragen (Antrag zu 2.c.iv.). Die KraftNAV als rechtliche Grundlage hierfür findet bereits keine Anwendung.

Die Anträge zu 3 sind ebenfalls abzulehnen. Die Anträge 3.a bis 3.c. entsprechen den Anregungen zum Erlass einer vorläufigen Anordnung und dienen dem Sicherheitsbedürfnis der Antragstellerin.

Jedenfalls mit Abschluss des Verfahrens ist die Forderung eines Unterlassens der weiteren Verteilung nach Antrag 3.a. nicht begründet. Die Antragsgegnerin ist sogar verpflichtet, die freigewordene Kapazität nun gemäß § 17 Abs. 1 EnWG nach den oben unter Ziffer 3.3 geschilderten Maßgaben erneut zu vergeben.

Der Antrag zu 3.b. ist hinfällig. Auf die seitens des Windkraftprojektierers beantragte Leistungserhöhung kommt es nicht an, weil der Windpark kein weiteres Schaltfeld benötigt und bei einer aktuell freien Einspeisekapazität von [REDACTED] die Erhöhung von [REDACTED] unabhängig von der umstrittenen Anfrage der [REDACTED] und ungeachtet, welchem weiteren Projekt vorliegend der Zuschlag zu erteilen ist, gewährt werden kann.

Schließlich vermag die Beschlusskammer dem unter 3.c. gestellten Antrag nicht zu folgen, mit dem die Antragsstellerin verlangt, die Antragsgegnerin zum Widerruf erteilter Anschlusszusagen und Aufkündigung bestehender Verträge über die Bereitstellung von Kapazität zu verpflichten. Es ist bereits nicht dargelegt und ersichtlich, auf welcher Grundlage die Antragstellerin sich gegenüber bestehenden Anschlüssen „einklagen“ und eine

---

<sup>15</sup> Vgl. Säcker, in: BeckOGK/Säcker, Stand 15.04.2025, KraftNAV § 5 Rn. 1; Hartmann, in: Theobald/Kühling/Hartmann, 132. EL November 2025, KraftNAV, § 5, Rn. 1.

<sup>16</sup> Vgl. Säcker, in: BeckOGK/Säcker, Stand 15.04.2025, KraftNAV, § 5, Rn. 2 f.

Auflösung bestehender Anschlussverhältnisse erzwingen möchte. Soweit die Antragstellerin nur auf solche Zusagen und Verträge abstellen wollte, die nach ihrem Antrag aus Juli 2024 getätigt wurden, ist für die Beschlusskammer kein konkurrierender Anschlusspetent ersichtlich, der ihr zu Unrecht vorgezogen wurde, wozu auf die obenstehenden Ausführungen verwiesen wird.

6. Den Antrag auf Einsichtnahme in die Anlagen AG04-AG13 zum Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 13.03.2026 lehnt die Beschlusskammer hiermit ab. Die Antragstellerin hat keinen Anspruch nach § 29 Abs. 1 S. 1 VwVfG auf Einsichtnahme, da die Kenntnis der Anlagen nicht zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Denn auf das Anschlussbegehren des dritten Petenten kommt es für die vorliegende Entscheidung, wie oben unter Ziff. 2.5 ausgeführt, nicht an.

Der Einsichtnahme stehen zudem berechnigte Interessen des Dritten im Sinne des § 29 Abs. 2 VwVfG entgegen. Die Unterlagen enthalten in Kopie einen Auszug aus dem Netzanschlussbegehren des dritten Petenten und damit einer nicht am Verfahren beteiligten Person. Der dritte Petent hat die Unterlagen als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet. Die Unterlagen enthalten aus Sicht der Beschlusskammer schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, in Bezug auf welche der dritte Petent ein berechtigtes Interesse daran hat, dass diese der Antragstellerin als Konkurrentin nicht zur Verfügung gestellt werden. Nach Abwägung des Interesses der Antragstellerin an der Einsichtnahme in die Unterlagen, welches wie erläutert aufgrund der fehlenden Entscheidungserheblichkeit im vorliegenden Verfahren als gering gewertet wird, mit dem berechtigten Interesse des dritten Petenten am Schutz seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, lehnt die Beschlusskammer den Antrag auf Akteneinsicht ab.

7. Die Erhebung von Kosten nach § 91 EnWG bleibt einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke

Vorsitzender

Stefanie Scheuch

Beisitzerin

Andreas Foxel

Beisitzer